

# Satzung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Rheintalhöhen

Vom 1. Juli 2025

Die Kirchenvorstände der Evangelischen Kirchengemeinden Bodenheim-Nackenheim, Dalheim, Dexheim, Harxheim – Gau-Bischofsheim, Mommenheim-Lörzweiler, Nierstein und Schwabsburg haben aufgrund von § 44 des Regionalgesetzes übereinstimmend die folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### **Name, Sitz und beteiligte Ortskirchengemeinden**

- (1) Die Gesamtkirchengemeinde führt den Namen „Evangelische Gesamtkirchengemeinde Rheintalhöhen“. Sie ist eine Gesamtkirchengemeinde nach Abschnitt 5 des Regionalgesetzes der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.
- (2) Die Gesamtkirchengemeinde ist eine Kirchengemeinde im Sinne der Ordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und als solche Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) Die Gesamtkirchengemeinde hat ihren Sitz in Nierstein.
- (4) Die Evangelische Kirchengemeinde Bodenheim-Nackenheim, die Evangelische Kirchengemeinde Dalheim, die Evangelische Kirchengemeinde Dexheim, die Evangelische Kirchengemeinde Harxheim – Gau-Bischofsheim, die Evangelische Kirchengemeinde Mommenheim - Lörzweiler, die Evangelische Kirchengemeinde Nierstein und die Evangelische Kirchengemeinde Schwabsburg sind Ortskirchengemeinden der Gesamtkirchengemeinde. Sie sind rechtlich selbstständige Körperschaften des öffentlichen Rechts und führen ihren bisherigen Namen als Kirchengemeinden fort.

## § 2

### **Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Die Gesamtkirchengemeinde nimmt alle Aufgaben der beteiligten Ortskirchengemeinden wahr, soweit diese nicht durch diese Satzung oder durch die Geschäftsordnung einem einzelnen Ortsausschuss oder mehreren Ortsausschüssen übertragen werden.
- (2) Die Bestimmungen für Kirchengemeinden der EKHN gelten für die Gesamtkirchengemeinde entsprechend, soweit kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Die Mitglieder der Ortskirchengemeinden sind zugleich Mitglieder der Gesamtkirchengemeinde. Es wird ein gemeinsames Gemeindegliederverzeichnis geführt. Die Zugehörigkeit zur jeweiligen Ortskirchengemeinde ist anzugeben.

- (4) Für die Gesamtkirchengemeinde und die an ihr beteiligten Ortskirchengemeinden werden gemeinsame Kirchenbücher geführt.
- (5) Dienst- und Beschäftigungsverhältnisse werden durch eine Ortskirchengemeinde nicht begründet.
- (6) In Gesamtkirchengemeinden wird grundsätzlich das Siegel der Gesamtkirchengemeinde verwendet. In Grundstücksangelegenheiten wird das Siegel der jeweiligen Ortskirchengemeinde verwendet.
- (7) Die Gesamtkirchengemeinde verwaltet das Vermögen der Ortskirchengemeinden in eigenem Namen und auf eigene Rechnung. Vorliegende Zweckbindungen der Erträge für Zwecke einzelner Ortskirchengemeinden bleiben unberührt.

### § 3

#### **Gesamtkirchenvorstand**

- (1) Dem Gesamtkirchenvorstand gehören gewählte und berufene Mitglieder an. Von den gewählten Mitgliedern sollen 3 Mitglieder aus der Kirchengemeinde Bodenheim - Nackenheim kommen, 1 Mitglied aus der Kirchengemeinde Dalheim, 1 Mitglied aus der Kirchengemeinde Dexheim, 2 Mitglieder aus der Kirchengemeinde Harxheim - Gau-Bischofsheim, 2 Mitglieder aus der Kirchengemeinde Mommenheim - Lörzweiler, 3 Mitglieder aus der Kirchengemeinde Nierstein und 1 Mitglied aus der Kirchengemeinde Schwabsburg.
- (2) Für die Tätigkeit des Gesamtkirchenvorstandes gelten die Bestimmungen über die Tätigkeit eines Kirchenvorstandes entsprechend.
- (3) Die Wahl des Gesamtkirchenvorstandes erfolgt durch eine Bezirkswahl.

### § 4

#### **Vertretung der Gesamtkirchengemeinde und der Ortskirchengemeinden**

- (1) Der Gesamtkirchenvorstand vertritt die Gesamtkirchengemeinde. Er vertritt auch die an ihr beteiligten Ortskirchengemeinden.
- (2) Erklärungen des Gesamtkirchenvorstandes werden durch zwei Mitglieder des Gesamtkirchenvorstandes abgegeben. Unter diesen muss die oder der Vorsitzende oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sein.
- (3) Urkunden über Rechtsgeschäfte, durch die die Gesamtkirchengemeinde oder die Ortskirchengemeinde gegenüber Dritten verpflichtet wird, sowie Vollmachten bedürfen der Unterzeichnung durch zwei Mitglieder des Gesamtkirchenvorstandes, unter denen die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss. Urkunden und Vollmachten sind mit dem Dienstsiegel zu versehen; dies gilt nicht bei gerichtlichen und notariellen Beurkundungen.

(4) Ist eine kirchenaufsichtliche Genehmigung vorgeschrieben, so wird die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung wirksam.

(5) In der Dekanatssynode werden die Ortskirchengemeinden durch die gewählten Gemeindemitglieder der Gesamtkirchengemeinde vertreten.

## **§ 5**

### **Ortsausschüsse**

(1) Der Gesamtkirchenvorstand bildet Ortsausschüsse. Einem Ortsausschuss gehören die Mitglieder des Gesamtkirchenvorstandes an, die Mitglieder der Ortskirchengemeinde sind, sowie weitere Gemeindemitglieder, die vom Gesamtkirchenvorstand berufen werden.

(2) Der Gesamtkirchenvorstand bestimmt auf Vorschlag des Ortsausschusses ein vorsitzendes Mitglied und eine Stellvertretung.

(3) Der Ortsausschuss berät und beschließt über die auf die Ortskirchengemeinde übertragenen Aufgaben.

(4) Der Ortsausschuss kann beschließen, dass an seinen Sitzungen weitere Personen mit beratender Stimme teilnehmen.

(5) Die Übertragung von Aufgaben an die Ortsausschüsse regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 6**

### **Weitere Ausschüsse**

Der Gesamtkirchenvorstand kann Fachausschüsse und weitere Ausschüsse bilden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 7**

### **Haushalt und Vermögen**

(1) Die Gesamtkirchengemeinde ist an Stelle der an ihr beteiligten Ortskirchengemeinden Empfänger der Zuweisungen.

(2) Für die Gesamtkirchengemeinde ist ein Haushalt aufzustellen, aus dem auch der Bedarf der an der Gesamtkirchengemeinde beteiligten Ortskirchengemeinden zu decken ist. Der Haushalt der Gesamtkirchengemeinde ersetzt die Haushalte der Ortskirchengemeinden.

(3) Finanzmittel können Zweckbindungen zugunsten derjenigen Ortskirchengemeinde enthalten, die sie in die Gesamtkirchengemeinde eingebracht hat.

(4) Es wird festgestellt, dass die Kirchengemeinden Dalheim, Dexheim, Harxheim – Gaubischsheim, Mommenheim - Lörzweiler und Nierstein Mitglied der Zentralen Pfarrei-vermögensverwaltung in der EKHN sind. Zwingende Regelungen bei der Vermögensverwaltung oder Erlösverwendung und aufgrund dieser Zweckbindung bleiben unberührt.

## § 8

### **Kollekten, Spenden und Sammlungen**

- (1) Vorhandene Mittel aus Kollekten, Spenden und Sammlungen werden mit ihrer Zweckbestimmung in dem den einzelnen Ortskirchengemeinden zugeordneten Vermögen dargestellt. Der Gesamtkirchenvorstand kann Mittel zusammenführen, soweit der Spenderwille nicht entgegensteht.
- (2) Kollekten und Spenden können in begründeten Fällen auf einzelne Ortskirchengemeinden bezogen gesammelt werden.
- (3) Die Gesamtkirchengemeinde hat eine Kollektenbeauftragte oder einen Kollektenbeauftragten.

## § 9

### **Satzungsänderungen**

Der Gesamtkirchenvorstand kann die Satzung mit einer Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder ändern. Die Änderung der Satzung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

## § 10

### **Aufhebung, Ausgliederung**

- (1) Die Kirchenleitung kann auf Antrag des Gesamtkirchenvorstandes oder von Amts wegen die Gesamtkirchengemeinde aufheben oder eine Ortskirchengemeinde ausgliedern.
- (2) Im Fall der Aufhebung der Gesamtkirchengemeinde gehen vorhandene Vermögensgegenstände, Einrichtungen und Arbeitsverhältnisse, die von einer Ortskirchengemeinde auf die Gesamtkirchengemeinde übertragen worden sind, auf die jeweilige Ortskirchengemeinde über. Alle weiteren Vermögensgegenstände und die Geldmittel der Gesamtkirchengemeinde gehen grundsätzlich entsprechend den Gemeindemitgliederzahlen der Ortskirchengemeinden auf diese über.
- (3) Bei der Ausgliederung einzelner Ortskirchengemeinden gilt Absatz 2 entsprechend.

## § 11

### **Übergangsbestimmungen**

- (1) Bis zum 1. September 2027 gehören dem Gesamtkirchenvorstand 13 Kirchenvorsterherinnen und Kirchenvorsteher an, die von den bisherigen Kirchenvorständen bestimmt werden. Die Kirchengemeinde Bodenheim-Nackenheim bestimmt 3 Mitglieder, die Kirchengemeinde Dalheim bestimmt 1 Mitglied, die Kirchengemeinde Dexheim bestimmt 1 Mitglied, die Kirchengemeinde Harxheim – Gau-Bischofsheim bestimmt 2 Mitglieder, die Kirchengemeinde Mommenheim - Lörzweiler bestimmt 2 Mitglieder, die Kirchengemeinde Nierstein bestimmt 3 Mitglieder und die Kirchengemeinde Schwabsburg bestimmt

1 Mitglied. Die Mitglieder der bisherigen Kirchenvorstände bilden die jeweiligen Ortsausschüsse. Weitere Mitglieder der Ortsausschüsse können vom Gesamtkirchenvorstand berufen werden.

(2) Die von den Ortskirchengemeinden gewählten Mitglieder der Dekanatsynode bleiben bis zum Ablauf der Amtszeit im Amt. Eine Nachwahl erfolgt erst, wenn die gesetzlich vorgeschriebene Zahl der Synodalen unterschritten wird.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt vorbehaltlich der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am 1. Januar 2026 in Kraft.

